

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

**Thema: Ortsnahe Trinkwasserversorgung im Freistaat Sachsen dauerhaft gewährleisten – Bergbaufolgekosten nicht auf Bürgerinnen und Bürger abwälzen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

im Rahmen ihrer Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine den Grundsätzen der Ortsnähe gerecht werdende, dauerhaft bergbauunbeeinflusste öffentliche Trinkwasserversorgung – insbesondere in den Nordräumen der Landkreise Görlitz und Bautzen – im Interesse einer nachhaltigen, dauerhaften, wirtschaftlichen und sicheren Trinkwasserversorgung im Freistaat Sachsen zu erhalten und hierzu insbesondere das nachfolgend aufgeführte **7-Punkte-Maßnahmepaket** umzusetzen:

1. Unverzügliche Erarbeitung, Vorlage und Veröffentlichung **einer umfassenden Situationsbeschreibung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung** über die verschiedenen Betroffenheiten im o.g. Gebiet sowie mögliche Lösungen einschließlich deren Vor- und Nachteile;
2. Übernahme einer **koordinierenden Funktion durch die Staatsregierung** in den Gesprächen mit der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) einerseits und erforderlichenfalls Vattenfall bzw. dessen Nachfolgeunternehmen sowie den Gemeinden und Zweckverbänden andererseits, um **eine für die Bevölkerung dauerhaft kostengünstige Lösung zur Trinkwasserversorgung** zu erreichen;
3. Bereitstellung **ausreichender finanzieller Mittel** im Rahmen des Braunkohle-Sanierungsabkommen notfalls unter Einsatz eigener Landesmittel;
4. Verpflichtung der verursachenden Bergbautreibenden zur **Beteiligung an den** für eine etwaig erforderliche bergbauunabhängige Lösung **entstehenden Mehrkosten**;
5. **Stärkung der betroffenen Kommunen und Zweckverbände** in ihrer Verhandlungsposition und deren fachliche Unterstützung durch Erstellung von Gutachten u.a.;
6. Verbindliche Vorkehrungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und wasserrechtlichen Genehmigungen, damit **künftig vom aktiven Braunkohlebergbau und dem Braunkohlesanierungsbergbau keine Gefahren mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung** ausgehen und eine Versorgung aus eigenen Trinkwasservorkommen möglichst im Versorgungsgebiet der Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung in ganz Sachsen nicht weiter gefährdet wird;
7. **Verankerung des vorgenannten Prinzips in den Grundsätzen der Staatsregierung** für die Entwicklung der öffentlichen Trinkwasserversorgung nach überörtlichen und regionalen Gesichtspunkten.



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

b.w.

Dresden, 10. März 2015

Eingegangen am: 11. März 2015

Ausgegeben am: 12. März 2015

### **Begründung:**

Die Sicherung einer hohen Lebensqualität und einer wirtschaftlichen Entwicklung durch die Versorgung mit Trinkwasser, ist eine prioritäre Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen wahrgenommen wird. Damit dies landesweit nachhaltig, wirtschaftlich und sicher erfolgt, kann das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Wasserbehörde im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz als oberster Landesgesundheitsbehörde Grundsätze für die Entwicklung der öffentlichen Wasserversorgung nach überörtlichen und regionalen Gesichtspunkten festlegen (vgl. § 42 SächsWG).

Die Wasserversorgung in den Nordräumen der Landkreise Görlitz und Bautzen muss neu organisiert werden. Grund dafür ist die Einstellung der Trinkwasserbereitstellung aus dem von Vattenfall Europe Mining AG betriebenen Wasserwerk „Schwarze Pumpe“. Das Unternehmen hat angekündigt, bis 2018 aus der vertraglich gesicherten Trinkwasserversorgung auszusteigen. Die zentrale Versorgung aus Schwarze Pumpe war spätestens seit den 1980er Jahren erforderlich geworden, nachdem zahlreiche Trinkwasservorkommen im Lausitzer Revier absehbar oder bereits damals infolge bergbaubedingter Stoffeinträge nicht mehr für eine Trinkwassernutzung geeignet waren. Zuletzt gingen die Wasserwerke Weißwasser, Schleife und Weißkeißel bergbaubedingt außer Betrieb.<sup>1</sup> Die Trinkwasserversorgung übernahm das Wasserwerk Schwarze Pumpe. Die bergbaubedingten Stoffeinträge, verursacht insbesondere durch ehemalige Tagebaue, sind in den vergangenen Jahren im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs (infolge der Flutung von Restseen) bis heute gestiegen. Absehbar wird in Kürze deshalb auch die Wasserfassung Bärwalde (Wasserwerk Boxberg) nicht mehr nutzbar sein.

Durch den heute noch betriebenen sächsischen Braunkohletagebau Nochten ist weiterhin das Einzugsgebiet des Wasserwerks Spremberg qualitativ akut gefährdet. Daran wird auch eine mögliche Dichtwand für das Abbaugelände Nochten II nichts mehr ändern können. Nunmehr ist nicht mehr sicherzustellen, dass auch das in Schwarze Pumpe aus der Tagebausümpfung aufbereitete Wasser künftig die Grenzwerte einhält. Durch die infolgedessen erforderlich werdenden Änderungen in der Trinkwasserversorgung sind schätzungsweise knapp 50.000 Personen allein in Sachsen direkt betroffen. In Brandenburg sind u.a. die Städte Welzow und Großräschen betroffen. Im Versorgungsraum Niederschlesische Oberlausitz müssen die Trinkwasserzweckverbände Neiße-Schöps, Mittlere Neiße – Schöps, der Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband sowie die Stadt Weißwasser und die Gemeinden Rietschen Maßnahmen ergreifen, um die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Im Versorgungsraum Kamenz/Hoyerswerda sind davon die Stadt Hoyerswerda, die Gemeinde Lohsa und der Trinkwasserverband Kamenz betroffen.

Die Stadt Weißwasser und zwei betroffene Zweckverbände sind seit Jahren im Gespräch mit dem SMUL, Vattenfall und der LMBV, um eine bergbauunabhängige Wasserversorgung zu erreichen. Vattenfall hat mittlerweile eine Summe von 5,0 Mio. EUR für einen Teil der erforderlichen Leitung gezahlt. Die Verhandlungen ziehen sich jedoch weiter in die Länge, ohne greifbare Ergebnisse zu erzielen; zudem ist dadurch absehbar keine Lösung für alle Betroffenen erreicht.

---

<sup>1</sup> vgl. SMUL (2013): **Gefährdung des Weiterbetriebs von Wasserwerken infolge bergbaubedingt hoher Sulfatkonzentrationen im Rohwasser**; Antw. auf die KIANfr Jana Pinka DIE LINKE v. 06.05.2013 Drs 5/11893. Online unter: [http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=11893&dok\\_art=Drs&leg\\_per=5&pos\\_dok=2](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=11893&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=2)  
 SMUL (2013): **Nachfrage zur Kleinen Anfrage 5/11893; Gefährdung des Weiterbetriebs von Wasserwerken infolge bergbaubedingt hoher Sulfatkonzentrationen im Rohwasser**; Antw. auf die KIANfr Jana Pinka DIE LINKE v. 19.07.2013 Drs 5/12456. Online unter: [http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=12456&dok\\_art=Drs&leg\\_per=5&pos\\_dok=202](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=12456&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=202)

Eine vom Bergbau unabhängige Trinkwasserversorgung aus eigenen, ortsnahen Wasserangeboten für Zweckverbände und sonstige Aufgabenträger ist bereits jetzt in den genannten Fällen nahezu unmöglich, eine Versorgung aus Einzel- und Eigenwasserversorgung (Hausbrunnen) für Private scheidet in der bergbaubeeinflussten Region ebenso aus, da die Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung nicht eingehalten werden können.

Praxis ist, dass Vattenfall, sofern Wasserfassungen bedroht sind, Zuleitungen aus noch unbeeinflussten Gebieten ohne Anerkennung einer Sach- oder Rechtspflicht finanziert. Im Gegenzug wird der Schutz der Trinkwasserfassung aufgehoben, schließlich wird die Wasserfassung stillgelegt.

Maßgebliche Kommentare zum Wasserhaushaltsgesetz sehen in der im § 50 WHG verankerten „ortsnahen Wasserversorgung“ eine Pflicht zum flächendeckenden Grundwasserschutz<sup>2</sup>, der in der Lausitz angesichts der Schäden aus der Braunkohleförderung akut gefährdet ist. In Sachsen wird die geforderte Ortsnähe durch § 44 SächsWG aufgeweicht. Gleichwohl sind die dort als Ausnahmetatbestand für die Deckung des Wasserbedarfs aus ortsfernen Wasservorkommen (Fernwasser) angeführten „natürlichen Gegebenheiten“ nicht mit den menschengemachten Bergbaufolgen zu vergleichen. Dass eine „Fernwasserversorgung Teil eines gebietsübergreifenden Verbundes ist oder werden soll“ ist eine im Lichte der Bundesgesetzgebung keinesfalls ausreichende Begründung.

Das Unbrauchbarmachen von Trinkwasservorkommen gilt nach der Rechtsauffassung der Staatsregierung nicht als Bergschaden, da das Grundwasser kein eigentumsfähiges privates Rechtsgut darstellt.<sup>3</sup>

Weite Teile Westsachsens müssen bereits seit geraumer Zeit durch Fernwasser der Elbaue-Ostharz Fernwasser GmbH versorgt werden, weil eigene Trinkwasservorräte bergbaubedingt nicht mehr verwendbar sind.

---

<sup>2</sup> vgl. bspw. Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 50 Rn. 28ff., Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 50 Rn. 6f.

<sup>3</sup> vgl. SMUL (2014): **Bergbaubedingte Außerbetriebnahme von Trinkwasserfassungen und Schadensregulation**; Antwort auf die KIAnfr Jana Pinka DIE LINKE v. 16.10.2014 Drs 6/120. Online unter: [http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=120&dok\\_art=Drs&leg\\_per=6&pos\\_dok=1](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=120&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1)